



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 194.05

853.00

**Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und
Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Ab-
wasseranlagen; Einführung der Benutzungsgebühr
(Zusatzbotschaft)**

Antrag

1. Art. 16 Abs. 3 der am 15. September 2011 beschlossenen Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen (RB 631) wird angepasst und lautet neu wie folgt:

„Für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftig bewilligt sind, deren Bauabnahme jedoch noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Anschlussgebühren das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung. Die Wahlerklärung hat bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme zu erfolgen.“

2. Im Übrigen bleiben die am 15. September 2011 vom Gemeinderat beschlossenen Anträge zum Gesetz über die Abwasseranlagen und zur Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen unverändert.

Zusammenfassung

Anlässlich der Sitzung vom 15. September 2011 behandelte der Gemeinderat die Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (Botschaft Nr. 194.03). Auf Antrag von Gemeinderat Dominik Infanger (FDP) wurde beschlossen, eine Übergangsbestimmung mit einer Rechtswahl zu Gunsten der Bauherrschaft einzufügen. Diese Bestimmung gilt es formell und inhaltlich neu zu formulieren.



Bericht

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat behandelte anlässlich der Sitzung vom 15. September 2011 die Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen und Totalrevision der Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (Botschaft Nr. 194.03). Auf Antrag von Gemeinderat Dominik Infanger (FDP) wurde beschlossen, eine in einem neuen Absatz 3 zu Art. 16 des Gesetzes enthaltene Rechtswahl zu Gunsten der Bauherrschaften im Sinne einer Übergangsbestimmung einzufügen. Der beschlossene Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes lautet wie folgt:

„Für im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftige Baubewilligungen, deren Bauabnahme noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Finanzierung das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung.“

2. Beurteilung des Stadtrates

Die neu vom Gemeinderat am 15. September 2011 verabschiedete Gesetzesbestimmung lässt es gemäss ihrem Wortlaut zu, dass diejenige Bauherrschaft, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision über eine rechtskräftige, jedoch noch nicht umgesetzte Baubewilligung verfügt, zu *allen* Bestimmungen, die die Finanzierung betreffen, eine Rechtswahl treffen kann. Dies hätte zur Folge, dass sich die Bauherrschaft nicht nur betreffend Anschlussgebühren, sondern auch mit Blick auf die Benutzungsgebühren beim entsprechenden Grundstück für die bisherige Lösung aussprechen könnte. Die Bauherrschaft könnte somit geltend machen, sie wolle nach wie vor eine jährliche Klärggebühr gemäss Art. 10 lit. c und Art. 11 des geltenden Gesetzes anstelle einer Benutzungsgebühr gemäss Art. 10 lit. c und Art. 11 lit. c des revidierten Gesetzes entrichten, „eingefroren“ auf den Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen gesetzlichen Bestimmungen. Dies kann jedoch nicht die Meinung des Gesetzgebers sein. Auch aus der im Gemeinderat geführten Diskussion ergibt sich, dass eine Rechtswahl mit möglicher Besserstellung nur bezogen auf die *Anschlussgebühren* beabsichtigt war.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsvorlage ist es, anstelle einer Klärggebühr eine höhere Benutzungsgebühr einzuführen, da letztere nicht nur die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der ARA, sondern auch für die Aufwendungen des Kanalisationsnetzes Verwendung finden soll (vgl. Seite 8 f. Botschaft Nr. 194.03). Auf die zusätzlichen jährlichen Einnahmen aus der Benutzungsgebühr ist die Stadt angewiesen (vgl. auch Antrag zu Massnahme 3000-02-a im Schlussbericht der Vorberatungskommission Aufgaben und Leis-



tungsüberprüfung vom 8. Februar 2011). Eine Ausnahme von der Bezahlung der Benutzungsgebühr für jene Bauherrschaften, die zufälligerweise bei der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über eine Baubewilligung verfügen, die noch nicht umgesetzt ist, lässt sich weder sachlich noch rechtlich begründen.

3. Anpassung Übergangsbestimmung

Der Stadtrat schlägt aus den vorstehend erläuterten Gründen einen sprachlich verbesserten und inhaltlich bereinigten Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwasseranlagen vor, der wie folgt lautet:

„Für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftig bewilligt sind, deren Bauabnahme jedoch noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Anschlussgebühren das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung. Die Wahlerklärung hat bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme zu erfolgen.“

Zum einen wird die Formulierung insofern angepasst, als dass selbstredend nicht Baubewilligungen, sondern die Bauten und Anlagen der Bauabnahme unterliegen. Zum anderen wird die Rechtswahl explizit auf die Anschlussgebühren eingeschränkt. Zudem soll eine Frist für die Ausübung der Rechtswahl bestimmt werden. Nur ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Rechtswahl ohne Zutun der Baubehörde von Seiten der Bauherrschaften formuliert und der Stadt mitgeteilt werden muss. Ohne fristgemäss eingereichte Erklärung findet das neue Recht ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung auf alle noch nicht rechtskräftig festgelegten Gebühren Anwendung.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 28. November 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder



Anhang

Gegenüberstellung Art. 16 Abs. 3 Gesetz (vom Gemeinderat beschlossene Fassung/Antrag Stadtrat)

Aktenauflage

- Teilrevidiertes Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631)
- Verordnung über die Abwasseranlagen (RB 633)
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2011



Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631)

Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631) (Beschlissen vom Gemeinderat am 15. September 2011)		Gesetz über die Abwasseranlagen (RB 631) (Änderungsantrag Stadtrat)	
Art. 16 Schluss- und Über- gangsbe- stimmun- gen	¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft. ² Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben. ³ Für im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftige Baubewilligungen, deren Bauabnahme noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Finanzierung das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung.	Art. 16 Schluss- und Über- gangsbe- stimmun- gen	¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft. ² Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben. ³ Für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftig bewilligt sind, deren Bauabnahme jedoch noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Anschlussgebühren das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung. Die Wahlerklärung hat bis spätestens zum Zeitpunkt der Bauabnahme zu erfolgen.